

Lesefassung
Satzung
über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers
in der Gemeinde Neuenkirchen
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. vom 18. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert am 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), sowie § 40 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) hat die Gemeindevertretung Neuenkirchen in der Sitzung am **19.10.2004** folgende Satzung über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers beschlossen:

§ 1 Beseitigungspflicht, Allgemeines

1. Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt,(betreibt) in ihrem Gebiet, im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung (zu betreiben). Sie wird durch Aufstellung eines Ortsentwässerungsplanes ermitteln, in welchen Gebieten der Gemeinde die Ableitung des Niederschlagswassers (betrieben wird) erforderlich ist.
2. Anstelle der Gemeinde Neuenkirchen sind die Grundstückseigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verpflichtet, in geeigneten Fällen das Niederschlagswasser durch Versickerung auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. Diese Grundstücke unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzerzwang nach § 5 dieser Satzung.
3. Der Betrieb der Niederschlagswasserableitungsanlagen umfasst auch die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
4. Die Gemeinde Neuenkirchen entscheidet über Art und Umfang von Neubau, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Niederschlagswasserableitungsanlagen.

§ 2 Beauftragte der Gemeinde

Die Gemeinde Neuenkirchen wird sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Niederschlagswasserableitung der Verwaltung des Amtes Landhagen bedienen (§127 KV M-V). Dieses gilt auch sinngemäß für die Mitbenutzung von Anlagen, die im Eigentum oder der Unterhaltungspflicht Dritter stehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Niederschlagswasser -

Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das gesamte Niederschlagswasser, welches im Einzugsgebiet der Niederschlagswasserableitungsanlagen der Gemeinde als Regen, Schnee oder Hagel niedergeht.

Niederschlagswasserableitungsanlagen -

alle Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung und Ableitung von Niederschlagswasser außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers (öffentliche Niederschlagswasserableitungsanlagen).

Grundstücksentwässerungsanlage -

alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Revisionschacht.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bzw. vom Revisionschacht bis zum Abwasserkanal.

Niederschlagswasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Anschlusskanälen.

Revisionschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Übernahme des Niederschlagswassers und der Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

offene Gerinne und Gräben -

Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers in Form offener Gerinne (Gosse) oder Entwässerungsgräben, die nicht Gewässer II. Ordnung sind.

Grundstück -

jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Anschlussnehmer -

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, sofern das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Anschlussnehmer.

Versickerung -

Versickerung ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, durch oberflächiges Versickern oder Verrieselung in unterirdische Rigolen oder Dränagen. In Ausnahmen kann das Niederschlagswasser einem anderen Grundstück zur Versickerung oder Verrieselung zugeleitet werden, wenn der Grundstückseigentümer das dauerhafte Recht dazu besitzt und das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.

Die Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in den öffentlichen Verkehrsraum ist untersagt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6, den Anschluss seines Grundstückes an die Niederschlagswasserableitungsanlage vorzunehmen und die Einleitung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für die Niederschlagswasserableitung vorhanden ist.
2. Kann das Grundstück wegen der besonderen Lage oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Anschlussnehmer, der nicht aufgrund § 1 Abs. 2 anstelle der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist, ist verpflichtet sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an die Niederschlagswasserableitungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang).

2. Die Gemeinde kann die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
3. Sofern das Allgemeinwohl nicht entgegensteht, können auf Antrag des Eigentümers auch Grundstücke angeschlossen werden, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
4. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes fachgerecht auszuführen.
5. Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Niederschlagswasserableitungskanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Niederschlagswassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Gemeinde die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Niederschlagswässer kein natürliches Gefälle, kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 6 Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

1. Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserableitungsanlage sind genehmigungspflichtig und bei der Gemeinde Neuenkirchen(Amt Landhagen) zu beantragen.
2. Die Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
3. Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Der Antrag ist zu unterschreiben und 2fach einzureichen.
4. Die Gemeinde Neuenkirchen(Amt Landhagen) prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und den nach dieser Satzung zu erfüllende Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
5. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche "vorläufige Genehmigung" ausnahmsweise erteilt werden.
6. Ohne Genehmigung oder "vorläufige" Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
8. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7 Grundstücksanschluss

1. Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
2. Die Öffentlichkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde endet
 - a) an der Grundstücksgrenze bzw. dem Revisionsschacht auf dem Grundstück
(ca. 1-2 m hinter der Grundstücksgrenze),
 - b) an sonstigen Übergabepunkten
(z. B. bei Druckentwässerung).
3. Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Niederschlagswasserableitungsanlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Gemeinde Neuenkirchen oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
4. Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Niederschlagswasserableitungsanlage auf dem Grundstück führt der Anschlussnehmer auf eigene Kosten aus. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.
5. Jedes Grundstück ist an einen Anschlusskanal anzuschließen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
6. Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserableitungsanlage darf erst erfolgen nachdem die Gemeinde den Anschlusskanal abgenommen hat. Für die Niederschlagswasserableitungsanlage auf dem Grundstück übernimmt die Gemeinde Neuenkirchen keine zivilrechtliche Haftung für die Ausführung.
7. Gegen Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Niederschlagswasserableitungsanlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.

8. Mitarbeiter des Amtes Landhagen dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Niederschlagswasserableitungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Niederschlagswasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
9. Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies der Gemeinde Neuenkirchen rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 8 Einleitungsverbote

1. In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt und nach den wasserrechtlichen Vorschriften nicht auch in ein Gewässer eingeleitet werden dürfte. Schmutzwasser ist von der Einleitung in die Niederschlagswasserableitungsanlage ausgenommen.
2. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Niederschlagswasserableitungsanlage eingebracht werden. Das Niederschlagswasser darf insbesondere folgende Bestandteile nicht enthalten:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.
3. Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist als Schmutzwasser nach Nr. 2 zu behandeln.
4. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

5. Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserableitungsanlage ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Über die Einleitung dieser Wässer wird im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen oder der Kapazität der Anlagen der Gemeinde nicht widersprechen.

§ 9 Niederschlagswasserüberwachung

Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Niederschlagswasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen durch Beauftragte der Gemeinde (nämlich: den Zweckverband Abwasser und Wasser Boddenküste -ZWAB-). Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Niederschlagswasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

§ 10 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes werden für

- a) die Herstellung und Erweiterung der Niederschlagswasserableitungsanlagen Anschlussbeiträge
- und
- b) für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserableitungsanlagen Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen gestattet werden, wenn
 - a) dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
 - b) dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet.
2. Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.
3. Die Pflicht zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Niederschlagswasserableitungsanlagen entfällt
 - a) für Niederschlagswasser, dessen Einleitung in ein Gewässer I. oder II. Ordnung wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,

- b) für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach-, Terrassen- und Hofflächen, das nachgewiesen auf dem Grundstück schadlos versickert, verrieselt, verregnet oder einer anderen Nutzung zugeführt werden kann.

§ 12 Haftung

1. Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der Niederschlagswasserableitungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes und satzungswidriger Benutzung der Niederschlagswasserableitungsanlage entstehen.
2. Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
3. Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Gemeinde Neuenkirchen weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
4. Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die angeschlossenen Haushalte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten des Amtes Landhagen oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Beauftragte zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 5, 6, 7, 8 und 9 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und entgegen der §§ 9 und 13 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet und Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen der §§ 6, 8, 9 und 12 wider besseren Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.
3. Ordnungswidrig handelt auch, wer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsraum ableitet.
4. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § durch die Untere Wasserbehörde bleiben davon unberührt.

§ 15 Überleitungsvorschriften

1. Ein Grundstück, von dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung in irgendeiner Art tatsächlich zugeleitet wird, gilt auch als angeschlossen, wenn der Grundstücksanschluss nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung hergestellt ist. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird dann vorausgesetzt.
2. Die Gemeinde kann verlangen, dass dieses Grundstück nachträglich über eine Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Einrichtung angeschlossen wird, wenn dieses aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.
3. Die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer kann die vorhandene Zuleitung des Niederschlagswassers nachträglich unterbinden, wenn Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen und die Befreiung von der Gemeinde erteilt wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichlautende Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes (ZWAB) verlieren hiermit für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen ihre Wirkung.

17498 Neuenkirchen, den 19.10.2004

- Der Bürgermeister -

gez. Norbert Riechert

Dienstsiegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres bei der Gemeinde Neuenkirchen (durch das Amt Landhagen) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.